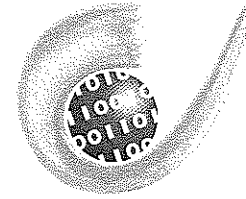


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2548



**UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN**

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Vorsitzenden
des Innen- u. Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Werner Kalinka
Postfach 7121
24171 Kiel

- vorab per E-Mail -

nachrichtlich: Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtags
- vorab per Fax gemäß Verteiler -

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Bergemann
Durchwahl: 988-1216
Aktenzeichen:
LD5 – 73.03-99.091

Kiel, 30. Oktober 2007

**Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung der
Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur
Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, BR-Drucksache 275/07**

55. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 8. Oktober 2007

Unsere Stellungnahme LT-Umdruck 16/2169

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Innen- und Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2007 beschlossen, sich in der kommenden Sitzung mit dem oben genannten Gesetzesentwurf erneut zu befassen.

Auf die in unserer Stellungnahme vom 27. Juni 2007 dargelegten Defizite des Gesetzesentwurfs weisen wir nochmals hin (LT-Umdruck 16/2169). Diese sind nach wie vor aktuell und waren auch Gegenstand der Sachverständigenanhörung des Deutschen Bundestages vom 21. September 2007, an der ich als Gutachter für das ULD teilnahm. Fünf der geladenen Sachverständigen hatten in dieser Anhörung signalisiert, dass der Entwurf aus ihrer Sicht nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

In der letzten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses wurde die Frage aufgeworfen, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Gesetzesentwurf regelt mit Artikel 2 Nr. 6 (§ 113b TKG-E) die Verwendung der Vorratsdaten für Zwecke der Gefahrenabwehr. Darüber hinaus bezieht sich die Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift auf die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus (so ausdrücklich BR-Drs. 275/07, S. 171; vgl. auch S. 64). Die Regelung der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus bedarf gemäß Art. 73 Absatz 1 Nr. 9a i.V.m. Absatz 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Darüber hinaus ist die Regelung Zustimmungsbedürftigkeit in Art. 87f Abs. 1 GG zu beachten. Hierfür spricht, dass die Vorratsdatenspeicherung die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen und die Aufrechterhaltung eines chancengleichen Wettbewerbs unmittelbar beeinflusst. Wir regen an, zu den Mitwirkungsmöglichkeiten und -pflichten des Bundesrates und zur Zustimmungsbedürftigkeit ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes einzuholen.

Unabhängig von der Frage, ob das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, bleiben die allgemeinen Möglichkeiten des Bundesrates, sich im Wege des Einspruches gegen den Gesetzesentwurf auszusprechen.

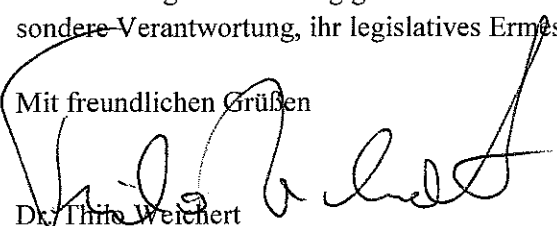
Der Entwurf betrifft das Telekommunikationsverhalten sämtlicher Einwohner und führt zu einer schon heute bestehenden Beunruhigung in der Bevölkerung. Er hat eine außerordentliche politische Bedeutung, wie nicht zuletzt aktuelle Demonstrationen zeigen – etwa die am 22. September in Berlin, an der ca. 15.000 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen haben. Bereits mehr als 6.000 Menschen haben ihre Absicht bekundet, im Falle einer Verabschiedung des Gesetzes Verfassungsbeschwerde zu erheben. Bedenken gegen den Entwurf werden parteiübergreifend geäußert. In einer repräsentativen Forsa-Umfrage spricht sich eine Mehrheit gegen die Pläne aus (Mai/Juni 2007).

Die praktischen und rechtlichen Auswirkungen des Entwurfs sind kaum übersehbar. So ist zu befürchten, dass die im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung erlangten Kommunikationsprofile nach der geplanten Ratifizierung der Cybercrime-Konvention des Europarates an 52 weitere Staaten auf deren Anforderung weitergegeben werden müssen, so etwa an die USA (vgl. BR-Drucksache 666/07). Sogar Behörden unsicherer Länder, die vom Bundesministerium des Innern in anderem Zusammenhang in die „Liste der Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken“ aufgenommen wurden (z.B. Russische Föderation, Bosnien und Herzegowina, Ukraine), könnten dann auf Anforderung die Nutzerprofile erhalten. Die immer wieder versprochene, aber kaum noch spürbare Verwendungsbeschränkung der Vorratsdaten entgleitet schon vor der gesetzlichen Zulassung zusehends.

Unverständlich ist, aus welchem Grund das Gesetzgebungsvorhaben nicht bis zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abgewartet wird. Das Verfahren gegen die zugrunde liegende Richtlinie ist dort anhängig. Die Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof Kokott hat im Schlussantrag in anderer Rechtssache (C-275/06) grundlegende europarechtliche Bedenken gegen die Vorratsdatenspeicherung geltend gemacht. Sie zweifelt daran, ob die Speicherung der Kommunikationsdaten aller Nutzerinnen und Nutzer mit den Grundrechten vereinbar ist (vgl. Absatz 82 der Stellungnahme).

Ein Verzicht auf den Gesetzesentwurf und ein entsprechendes Hinwirken des Landes Schleswig-Holstein im Bundesrat erscheint aus unserer Sicht angesichts der formellen und materiellen verfassungsrechtlichen Mängel notwendig. Der Entwurf greift in die Grundrechte praktisch der gesamten Bevölkerung Schleswig-Holsteins und der Bundesrepublik Deutschlands ein. Diese Eingriffe sind nicht zu rechtfertigen. Unabhängig von der Zustimmungsbedürftigkeit trifft die Organe des Landes eine besondere Verantwortung, ihr legislatives Ermessen auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Weichert

Landesbeauftragter für Datenschutz